

**Geschäftsbedingungen**  
**schürmann pr, Tina Schürmann**  
**Brunnenstraße 29, 10119 Berlin**

### **§01 Allgemeines**

Für sämtliche Geschäfte zwischen dem Kunden und **schürmann pr** (nachstehend „Agentur“ genannt) gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen der Agentur. Der Kunde erkennt sie für den vorliegenden Vertrag und alle zukünftigen Geschäfte als für ihn verbindlich an. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden und/oder jede abweichende und/oder ergänzende Vereinbarung bedürfen der ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung durch die Agentur.

### **§02 Vertragsabschluss**

Grundlage der Geschäftsbeziehungen ist der jeweilige PR-Beratungs- bzw. Tätigkeitsvertrag oder das Angebotsschreiben der Agentur, in dem jeweils alle vereinbarten Dienstleistungen (Leistungsumfang) sowie die Vergütung und ggf. Laufzeit festgehalten werden.

Die Angebote der Agentur sind freibleibend. Der Kunde ist an seinen Auftrag zwei Wochen nach Zugang bei der Agentur gebunden. Aufträge des Kunden gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der Agentur per Post, Fax oder E-Mail als angenommen oder durch Unterzeichnung des PR-Beratungsvertrages, sofern die Agentur nicht – etwa durch Tätigwerden auf Grund des Auftrages – zu erkennen gibt, dass sie den Auftrag annimmt.

### **§03 Honorar. Leistung und Pflichten des Kunden**

Wenn nicht anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch der Agentur für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die Agentur ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Ist der Kunde mit der Zahlung einer Leistung im Verzug, so ist die Agentur – ungeachtet aller weitergehenden Ansprüche - berechtigt, Leistungen zurück zu halten, ohne zum Ersatz eines etwa entstehenden Schaden verpflichtet zu sein. Die Agentur ist zu Teilleistungen berechtigt.

Alle Leistungen der Agentur, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Dies gilt insbesondere für alle Nebenleistungen der Agentur.

Alle der Agentur erwachsenen Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen.

Kostenvoranschläge der Agentur sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die veranschlagten um mehr als 20 Prozent übersteigen, wird die Agentur den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.

Für alle Arbeiten und/oder Leistungen der Agentur, die, gleich aus welchem Grunde auch immer, nicht oder teilweise nicht zur Ausführung gelangen, gebührt der Agentur stets eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Kunde an diesen Arbeiten und/oder Leistungen keinerlei Rechte. Nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und dergleichen sind der Agentur vielmehr unverzüglich zurückzugeben.

Sofern nicht anderes schriftlich vereinbart wurde, richtet sich die Höhe des Honorars bzw. eines angemessenen Honorars nach den zur Zeit der Erstellung der Honorarnote geltenden, marktüblichen Honoraren für Public-Relations-Agenturen in Deutschland.

Der Kunde wird der Agentur im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit alle für die Durchführung des Auftrages bzw. der Leistungen der Agentur benötigten Daten, Informationen und Materialien (wie bspw. Markt-, Produktions- und Verkaufszahlen, Kampagnen-Historie, -Dokumentationen und -Auswertungen, Veröffentlichungen, Grafiken, Dateien etc.) zur Verfügung stellen.

Der Kunde wird im Zusammenhang mit vertragsgegenständlichen Projekten Auftragsvergaben an Andere nur im Einvernehmen mit der Agentur erteilen.

Wenn der Kunde Arbeiten bzw. Leistungen der Agentur außerhalb des Vertragsumfanges nutzt, wie außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (räumliche Ausdehnung), nach der Vertragslaufzeit (zeitliche Ausdehnung) und/oder in abgeänderter, erweiterter oder umgestellter Form (inhaltliche Ausdehnung), kann die Agentur hierfür ein angemessenes Honorar verlangen.

Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit einer Leistung bzw. Maßnahme der Agentur für den Kunden wird ausschließlich vom Kunden getragen. Der Kunde wird insbesondere die rechtliche, vor allem die wettbewerbs-, kennzeichen- und urheberrechtliche Zulässigkeit der Agenturleistungen bzw. -Maßnahmen überprüfen lassen. Erachtet die Agentur für eine durchzuführende Maßnahme eine rechtliche Prüfung durch eine sachkundige Person gleichwohl für erforderlich, so trägt der Kunde nach Abstimmung die Kosten. Der Kunde stellt die Agentur von allen Ansprüchen Dritter unwiderruflich frei. In keinem Falle haftet die Agentur insbesondere wegen der in den Maßnahmen des Kunden enthaltenen Sachaussagen namentlich über Produkte, Leistungen oder sonstige Belange des Kunden. Der Kunde trägt alle im Zusammenhang mit den Leistungen bzw. Maßnahmen der Agentur zusammenhängenden bzw. anfallenden Kosten, Gebühren und/oder Abgaben (wie bspw. an die GEMA und GVL oder andere Wahrnehmungsgesellschaften oder an die Künstlersozialkasse zu zahlende Entgelte), Pflichten und Risiken (insbesondere anlässlich von Veranstaltungen oder Veröffentlichungen, wie insbesondere Haftung und die Verhinderung von jeder Art von Aufzeichnungen zu gewerblichen Zwecken bei Veranstaltungen).

#### **§04 Präsentation**

Für die Teilnahme an Präsentationen steht der Agentur ein angemessenes Honorar zu, das zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand der Agentur für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt. Erhält die Agentur nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen der Agentur, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum der Agentur. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese wie auch alle Informationen, Konzepte, und Strategien u.s.w. – in welcher Form immer – weiter zu nutzen. Die Unterlagen sind der Agentur vielmehr unverzüglich auf Wunsch zurückzugeben.

Führt die Präsentation zu einem Auftrag, so ist das Präsentationshonorar auf das vereinbarte Honorar anzurechnen.

#### **§05 Verpflichtung zur Verschwiegenheit**

Die Agentur, ihre Mitarbeiter und die hinzugezogenen Dritten verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht bezieht sich sowohl auf den Auftraggeber als auch auf dessen Geschäftsverbindungen. Diese Verpflichtung gilt nicht, soweit die Agentur aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Auskunft verpflichtet ist und/oder die Informationen allgemein zugänglich sind oder werden. Die Agentur ist befugt, ihr anvertraute, personenbezogene Daten im Rahmen der Durchführung eines Auftrages selbst oder durch Dritte, derer sie sich zur Erfüllung von Dienstleistungen bedient, zu verarbeiten. Die Agentur verpflichtet sich zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des Datenschutzgesetzes. Für Datenschutzverletzungen, die durch gewaltsamen oder rechtswidrigen Zugriff von Dritten verursacht werden, übernimmt die Agentur keine Haftung.

Nur der Kunde selbst, nicht aber dessen Erfüllungsgehilfen, kann die Agentur schriftlich von dieser Schweigepflicht entbinden.

Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages.

Die vorstehenden Verpflichtungen gelten entsprechend für den Kunden.

#### **§06 Eigentums- und Nutzungsrechte**

Alle Leistungen der Agentur (z.B. Anregungen, Vorschläge, Ideen, Entwürfe, Designs, Konzepte, konkrete PR-Maßnahmen bzw. -Kampagnen etc.), auch einzelne Teile daraus, verbleiben in der alleinigen Verfügungsgewalt bzw. im Eigentum der Agentur. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne eine anderslautende, schriftliche Vereinbarung mit der Agentur darf der Kunde die Leistungen der Agentur nur selbst, ausschließlich in Deutschland und nur für die Dauer des Vertrages nutzen.

Änderungen von Leistungen der Agentur durch den Kunden sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

Für die Nutzung von Leistungen der Agentur, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die schriftliche Zustimmung der Agentur erforderlich. Dafür steht der Agentur und dem Urheber eine gesonderte, angemessene Vergütung zu (siehe Punkt 3.).

#### **§07 Kennzeichnung**

Die Agentur ist berechtigt, auf allen Informationsmitteln und bei allen Maßnahmen auf die Agentur und auf den Urheber hinzuweisen, ohne das dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

Die Agentur darf mit dem Namen und/oder Zeichen des Kunden für sich und insbesondere mit der Tatsache werben und oder diese bekannt machen, dass sie die vertragsgegenständlichen Leistungen für den Kunden erbringt.

#### **§08 Genehmigung**

Alle vorgeschlagenen bzw. durchzuführenden Leistungen bzw. Maßnahmen der Agentur sind vom Kunden zu überprüfen und binnen drei Werktagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt.

#### **§09 Termine**

Die Agentur bemüht sich nach besten Kräften, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zuständigen Rechte, wenn er der Agentur eine angemessene Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an die Agentur. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus Verzug besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Agentur. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern der Agentur – entbinden die Agentur jedenfalls von der Einhaltung eines vereinbarten Termins.

#### **§10 Zahlung**

Rechnungen der Agentur sind sofort nach Rechnungseingang ohne jeden Abzug fällig. Bei verspäteter Zahlung gelten ohne weitere Mahnung Verzugszinsen in der Höhe von 10% über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB als vereinbart. Die Rechte zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleiben unberührt. Ggf. gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Agentur.

Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann darüber hinaus nur geltend gemacht werden, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

### **§11 Gewährleistung, Haftung und Schadenersatz**

Die Agentur gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Public Relations Agenden und sonstigen Leistungen, wie vereinbart. Der Kunde hat etwaige Reklamationen innerhalb von drei Werktagen nach Leistung durch die Agentur schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Falle berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden das Recht auf Nachbesserung der Leistung durch die Agentur zu. Im Falle der Gewährleistung hat Nachbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Zeit behoben.

Ersatzansprüche und etwaige Mängelrügen können nur während der Dauer des Durchführungszeitraumes geltend gemacht werden. Somit ist die Gewährleistungsfrist auf den Durchführungszeitraum beschränkt. Festgestellte Mängel bzw. Schlechtleistungen sind unverzüglich nach Erbringung der vereinbarten Leistung schriftlich dokumentiert bekannt zu geben. Mängelrügen werden nur anerkannt, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen.

Die Agentur haftet stets (auch im Falle von Mangelfolgeschäden) bei Vorsatz, bei eigener grober Fahrlässigkeit oder bei grober Fahrlässigkeit leitender Angestellter. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Rechte und Pflichten sowie bei grob fahrlässig herbeigeführten Schäden – außer in den Fällen eigenen groben Verschuldens und groben Verschuldens leitender Angestellter – haftet die Agentur gegenüber Kaufleuten nur auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Die Erfüllungsgehilfen der Agentur haften nur für Vorsatz. Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

Ausschließlich der Kunde ist für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften bei den von der Agentur vorgeschlagenen Maßnahmen (insbesondere Kommunikationsmaßnahmen) verantwortlich. Insbesondere wird der Kunde eine von der Agentur vorgeschlagene Maßnahme erst dann freigeben, wenn er sich selbst über die rechtliche (insbesondere wettbewerbsrechtliche) Unbedenklichkeit vergewissert hat oder wenn er bereit ist, das mit der Durchführung der Maßnahme verbundene Risiko selbst zu tragen. Jegliche Haftung der Agentur für Ansprüche, die auf Grund einer Maßnahme bzw. Leistung der Agentur für den Kunden gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Insbesondere haftet die Agentur nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für etwaige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter.

Für den Fall, dass wegen der Durchführung einer Maßnahme die Agentur selbst in Anspruch genommen wird, hält der Kunde die Agentur unwiderruflich schad- und klaglos. Der Kunde hat der Agentur somit sämtliche finanziellen und sonstigen Nachteile (einschließlich immaterieller Schäden) zu ersetzen.

### **§12 Schriftform und Salvatorische Klausel**

Änderungen und Ergänzungen des Auftrags sowie dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder Änderungen des Schriftformerfordernisses.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder sonstige Vereinbarungen (z.B. des Auftrages) ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Geschäftsbedingungen oder sonstige Vereinbarungen eine Regelungslücke enthalten. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Vertragsschluss oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

### **§13 Anzuwendendes Recht**

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Agentur ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.

### **§14 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist der Sitz der Agentur.

Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar zwischen der Agentur und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird – soweit zulässig - das für den Sitz der Agentur örtlich und sachlich zuständige, deutsche Gericht vereinbart, unabhängig davon, in welchem Land ein Auftrag ausgeführt wird. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Die Agentur ist jedoch auch berechtigt, ein anderes, für den Kunden zuständiges Gericht anzurufen.

schürmann pr, Tina Schürmann

Berlin am 01.11.2006